

S A T Z U N G

des Sportfischerverein „Thüringer Pforte“ e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen Sportfischerverein „Thüringer Pforte“ e.V. und ist der Rechtsnachfolger des Deutschen Anglervereins der DDR-Ortsgruppe „Traktor Bad Frankenhausen“. ²Der Verein ist unter der Nr. VR440202 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sondershausen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Frankenhausen/Kyffhäuser.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
- (2) Zweck des Vereins:
 - a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung der Artenschutzprogramme,
 - b. Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes,
 - c. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Hege und Pflege des Fischbestandes und Gesunderhaltung des Gewässers.
- (3) Aufgaben des Vereins:
 - a. Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
 - b. Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und Durchführung von Schulungsmaßnahmen.
 - c. Förderung der Vereinsjugend.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - 1 ordentliche Mitglieder
 - 2 Jugendmitglieder
 - 3 Ehrenmitglieder
 - 4 ruhende Mitglieder
 - 5 fördernde Mitglieder
- (2) Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss in einer Vorstandssitzung. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Sie muss die Satzung des Vereins anerkennen und den Fischereischein besitzen oder diesen innerhalb eines Jahres erwerben. Ordentliche Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt, wenn sie sich durch ihre Arbeit im Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von Arbeitsstunden und Jahresbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahre und älter als 8 Jahre. Sie müssen die Satzung des Vereins anerkennen und den Fischereischein besitzen oder diesen innerhalb eines Jahres erwerben. Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (7) Ruhende Mitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands genehmigt werden. Sie erhalten keine Erlaubnisscheine. Sie sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und haben kein Stimmrecht. Ihnen ist der Ausweis des Vereins auszuhändigen.
- (8) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Dabei muss es sich um natürliche oder juristische Personen handeln, die die Arbeit und Zielsetzung des Vereins unterstützen. Sie können durch Beschluss des Vorstands als fördernde Mitglieder aufgenommen und entlassen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keine Rechte gemäß §6 dieser Satzung. An fördernde Mitglieder ist der Ausweis des Vereins auszuhändigen. Sie sind berechtigt am gesellschaftlichen Leben des Vereins teilzunehmen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand bis 1 Monat vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres und wird zum Ende des Geschäftsjahres rechtskräftig.
- (3) Die Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein erfolgt mit sofortiger Wirkung und bedarf zur Rechtswirksamkeit eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist möglich
 - a. bei vorsätzlichen groben Verstößen gegen die Fischereiverordnung und das Fischereigesetz des Bundeslandes, indem der Angelsport ausgeübt wird,
 - b. bei vorsätzlichen groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins,
 - c. bei vorsätzlicher Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
 - d. wenn das Mitglied im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - e. bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat der Beiträge und Umlagen des Vereins kann der Betroffene nach erfolgter Mahnung zum Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied ist zur Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief zu laden, in der über den Ausschluss befunden wird. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, zu seinem Verstoß Stellung zu nehmen. Sollte der Betroffene trotz Ladung nicht erscheinen, kann die Mitgliederversammlung dennoch über den Ausschluss beschließen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen, Anlagen und Gewässer des Vereins zu nutzen und aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- (2) Alle in der Beitrags- und Gebührenordnung vorgesehenen ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder sind verpflichtet zur Erhaltung des Vereinsvermögens und der Aufgaben aus den Hegeplänen für die Gewässer, die notwendigen Arbeitsstunden zu leisten. Alle Mitglieder haben die Beiträge und Gebühren für das folgende Jahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu bezahlen. Der finanzielle Ausgleich für Arbeitsstunden ist durch die in der Beitrags- und Gebührenordnung vorgesehenen ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu bezahlen.
- (3) Alle Mitglieder haben sich untereinander so zu verhalten, dass ein kameradschaftliches Miteinander die Grundlage gemeinsamer Arbeit ist sowie gegenseitig auf die Befolgung der Satzung bzw. gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

§7 sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

- (1) In weniger schweren Fällen kann der Vorstand, anstatt eines Ausschlusses nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes
 1. eine Verwarnung oder Verweis mit und ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
 2. eine zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Gewässern oder,
 3. mehrere der vorstehenden Maßnahmen nebeneinander erlassen.
- (2) Gegen die Entscheidungen kann das betroffene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.
- (2) Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung
- (3) Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und besteht aus,
 1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden und Stellvertreter,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Jugendwart,
 5. dem Gewässer- und Gerätewart,
 6. dem Schriftführer und
 7. maximal zwei Beisitzern
- (4) Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt im Schaukasten und auf der Homepage des Vereins. Eine Bekanntgabe durch die Presse ist zusätzlich möglich.
- (2) Es sind mindestens zwei Mitgliederversammlungen im Kalenderjahr durchzuführen. Für die Organisation und die Tagesordnung ist der Vorstand verantwortlich. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand kann bei Verhinderung beider, ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter berufen.
- (3) Die Jugendmitgliederversammlung wird durch den Jugendwart geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausnahmen davon sind in der

Satzung geregelt. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Eine Jahreshauptversammlung ist jährlich im 1. Quartal durchzuführen. Diese hat den Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Jahresabschlussbericht des vergangenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden sowie den Finanzplan und die Arbeitspläne des Vereins zu beschließen.
- (6) Alle drei Jahre ist auf der Jahreshauptversammlung die Wahl des Vorstandes durchzuführen. Es müssen auf dieser Jahreshauptversammlung mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies zur Klärung wichtiger Fragen notwendig ist oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich verlangen. Sollte der Vorstand in dieser Frist nicht die außerplanmäßige Mitgliederversammlung einberufen, können die Mitglieder einen Beauftragten bestimmen, der diese Versammlung einberuft und leitet.
- (8) Alle Beschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand aufzubewahren und zu archivieren. Sie müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein. Alle Mitglieder haben das Recht, auf schriftlichen Antrag, Einsicht in diese Dokumente zu nehmen.
- (9) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit durch diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§10 wichtige Beschlüsse

- (1) Wichtige Beschlüsse im Sinne dieser Satzung sind
 1. Satzungsänderungen,
 2. Beitritt und Änderungen der Zugehörigkeit des Vereins in Verbänden,
 3. Änderungen der Angelsportmöglichkeiten an Fischereigewässern,
 4. außerplanmäßige Ausgaben über 2.000 Euro und
 5. Abschluss und Änderungen von Pachtverträgen.
- (2) Die Beschlüsse zu Absatz 1 sind ausschließlich durch eine Mitgliederversammlung in der mindestens 15% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit das ehrenamtliche Organ des Vereins zur ordnungsgemäßen Planung aller notwendigen Maßnahmen, deren Organisation, Durchführung und Kontrolle im Sinne dieser Satzung. Dazu kann er Beschlüsse fassen, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig über seine Tätigkeit und trägt für die Erhaltung des Eigentums des Vereins besondere Verantwortung.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sind in einer gesonderten Geschäftsordnung zu regeln. Diese ist auf der ersten Vorstandssitzung innerhalb eines Monats nach der Wahl, durch den Vorstand auszuarbeiten und zu beschließen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- (4) Sollte ein Mitglied des Vorstandes seinen Aufgaben entsprechend dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht gerecht werden, kann der Betroffene durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen. Diese Person ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§12 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission wird für die Dauer von maximal 3 Geschäftsjahren auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt und ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Revisionskommission kann jederzeit Prüfungen der Finanzen vornehmen. Sie hat jährlich mindestens eine Prüfung der Finanzen durchzuführen. Eine Prüfung hat unmittelbar zum Jahresabschluss zu erfolgen. Sie sind berechtigt alle Dokumente des Vereins und des Vorstandes einzusehen und zu prüfen.
- (3) Die Revisionskommission hat auf der Jahreshauptversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse zu erstatten.
- (4) Die Revisionskommission hat das Recht und die Pflicht entsprechend vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn grobe Verstöße bei der Prüfung der Finanzen festgestellt worden.

(5) Die Tätigkeit der Revisionskommission endet durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung und Neuwahl der Revisionskommission.

§13 Finanzen des Vereins.

- (1) Die Finanzen des Vereins sind im Finanzplan für das Geschäftsjahr festzulegen. Der Finanzplan hat alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins zu enthalten. Er ist auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist durch den Vorstand zu erarbeiten und mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie beinhaltet auch die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden. Sie ist im Vereinsheim auszuhängen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag, Zahlungen aller Art der Mitglieder zu stunden. Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Mitglieder ganz oder teilweise von Zahlungen befreien.

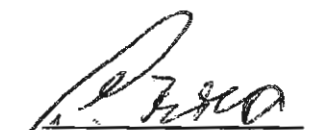
§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung die gesondert zu diesem Zweck einberufen wird. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Vereinsauflösung ist nur rechtskräftig, wenn ihm 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sollte in dieser Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen anzusetzen. Auf dieser Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig, um den Verein rechtskräftig aufzulösen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Frankenhausen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege.
- (3) Die Satzung ist im Verein auszuhängen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.02.2020 des Sportfischerverein „Thüringer Pforte“ e.V. genehmigt.

Bad Frankenhausen, den 29.02.2020


Vorsitzender


Versammlungsleiter


Schriftführer/Protokolant